



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Kindertagesstättenbedarfsplan 2016/2017	362
Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Abwägungsbeschluss	362
Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Satzungsbeschluss	363

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekämpfung der Geflügelpest	363
Ausschusssitzungen	366
Ausschusssitzungen	367
Verbandsversammlung	367

Öffentliche Ausschreibungen

Wäschdienstleistung in 10 kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jena	367
--	-----

Verschiedenes

16. Thüringentag in Apolda – die Anmeldung ist eröffnet	368
---	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 24. November 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. Dezember 2016)

Beschlüsse des Stadtrates

Kindertagesstättenbedarfsplan 2016/2017

- beschl. am 27.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0919-BV

001 Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 (Anlage 1) wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Stadt Jena ist gemäß § 17 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

Die Versorgungssituation stellt sich *aktuell* und voraussichtlich auch im kommenden Bedarfsplanjahr noch als angespannt dar. Zwei Faktoren sind maßgeblich dafür:

- eine höhere Anzahl an Geburten als prognostiziert, und
- ein vermehrter Zuzug, insbesondere durch die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Im vorliegenden Bedarfsplan 2016/2017 wird **kurzfristig mit einem Bedarf von etwa 5.850 Kindertagesbetreuungsplätzen** in der Altersgruppe der Kinder bis 6,5 Jahren gerechnet. Mit den vorhandenen Kapazitäten von 5.888 Betreuungsplätzen kann der Bedarf gedeckt werden. Dies entspricht einem rechnerischen Überhang von 38 Plätzen oder 0,6%. (Kapitel 4)

Um die notwendigen Kapazitäten über das Bedarfsplanjahr 2016/2017 hinaus zu planen, ist eine **mittelfristige Bedarfsbetrachtung bis 2020** für Jena enthalten. Hier ist die Anzahl an neu zugewanderten Menschen mit Migrationsgeschichte bis März 2016 berücksichtigt und in die Aktualisierung der Daten aus der Bevölkerungsprognose der Stadt Jena bis 2020 eingeflossen. Aufgrund der nicht seriös abschätzbaren Entwicklung hinsichtlich dieser Gruppe und die damit verbundenen Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen enthält die Berechnung keine prognostische rechnerische Größe für weitere Zuwanderung. (Kapitel 3)

Dennoch reagiert die Stadt Jena mit der vorliegenden **Maßnahmeplanung** - entsprechend § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII - sensibel im Hinblick auf noch nicht vorhersehbare Bedarfe. Insgesamt sind drei Maßnahmen mit einem großen Anspruch an Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zur Schaffung von insgesamt etwa 180 neuen Plätzen sowie den Erhalt von 90 Plätzen bis 2019 geplant:

- In Jena-West wird eine neue Kindertagesstätte mit etwa 90 Betreuungsplätzen errichtet,
- in Jena-Lobeda werden durch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Kita-Gebäude 90 neue Plätze geschaffen und
- in Jena-Winzerla wird das Rückbaukonzept für die Kita „Wirbelwind“ angepasst (Kapitel 5).

Der Bedarf an Kindertagesstättenbetreuungsplätzen wird fortlaufend überprüft. Bei steigendem Bedarf müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Die Anlage 1 des vorstehenden Beschlusses kann bei Bedarf

während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Abwägungsbeschluss

- beschl. am 27.09.2016, Beschl.-Nr. 16/0985-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen.

Begründung:

Am 27.04.2016 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens und gleichzeitig die öffentliche Auslegung und Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fand vom 13.05.2016 bis 14.06.2016 statt. Parallel wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von denen insgesamt 20 Stellungnahmen abgegeben wurden. Innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Äußerung erfolgt. Innerhalb der Beteiligung gingen auch vom Ortsteilrat Nord keine ergänzenden Hinweise ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten überwiegend Zustimmung bzw. keine den Planinhalten entgegenstehenden Sachverhalte. Darüber hinaus wurden klarstellende Hinweise und ergänzende Informationen gegeben. Grundsätzliche Änderungen des Planinhaltes sind nicht notwendig; Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Folgende wesentliche Anregungen aus den Beteiligungsverfahren sind in den Abwägungstabellen dargestellt, die berücksichtigt wurden und zu einer Anpassung des Bebauungsplanes führen:

- Die Wohnnutzung in MI 2.1 und MI 2.2 (ehemaliger Güterschuppen) wird grundsätzlich ermöglicht, ist aber nur mit aufwändigen Schallschutzmaßnahmen zulässig;
- Die bisher in einem Beiplan dargestellten Lärmpegelbereiche werden direkt in die Planzeichnung übernommen;
- Aufgrund der Subrosionsproblematik wird noch deutlicher auf die Empfehlung verwiesen, dass vor Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen erfolgen sollten;
- Es wird deutlicher herausgestellt, dass unverschmutztes Regenwasser nur gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal abgegeben werden kann;
- Die Deutsche Bahn, an deren Grundstück der Güterschuppen direkt grenzt, ist mit einer Unterschreitung der Abstandsflächen einverstanden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird ergänzt;
- Nach mehreren Hinweisen wird ein Passus ergänzt, dass Munitionsfunde auftreten können und bei deren Auftreten die entsprechenden Behörden zu verständigen wären;
- Für die Pflanzmaßnahme G2 wird ein Mindeststammumfang von 18/20 vorgegeben;
- In den Bereich der Parkplätze nahe des Haltepunktes Saalbahnhof wird eine Verkehrsfläche für Fußgänger aufgenommen, um die fußläufige Zuwegung zum Haltepunkt durch die Fläche für Parken planungsrechtlich zu sichern.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Satzungsbeschluss

- beschl. am 27.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0986-BV

(Hinweis: Die Beschlussnummern 002 und 003 befinden sich hinter dem Satzungstext.)

001 Der Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird in der Fassung vom 27.07.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzung über den Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg"

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. S. 49), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung Teil A vom 27.07.2016. Er erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Stadt und Gemarkung Jena: Flur 8, Flurstück 105/4 und Flur 10, Flurstück 1/29 teilweise.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“, bestehend aus:

- a) der Planzeichnung (Teil A)
- b) den Textlichen Festsetzungen (Teil B)

jeweils in der Fassung vom 27.07.2016.
Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 27.07.2016.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“ nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Die innerhalb der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft und als Abwägungsvorschläge dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Daraus ergaben sich geringfügige Änderungen an den Planinhalten (Diese sind in der Begründung zum Abwägungsbeschluss zusammengefasst, vgl. 16/0985-BV).

Der vorliegende Bebauungsplan gibt den rechtlichen und technischen Rahmen für die jeweiligen Einzelbauvorhaben vor und sichert die grundsätzliche Erschließung vom Spitzweidenweg her. Eine weitergehende Regelung der inneren Erschließung durch Planvorgaben erfolgt nicht, sondern ist privat-rechtlichen Regelungen der (späteren) Eigentümer vorbehalten. Die planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes stellen sicher, dass sich das Plangebiet sowohl in Bezug auf die Nutzungen als auch das städtebauliche Gesamtbild in die Umgebungsbebauung einfügt und somit die Grundlage für eine sinnvolle Nachnutzung des brachen ehemaliger Bahngeländes und eine bauliche Ergänzung dieses Stadtteiles geschaffen wird.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach erneuter Risikoeinschätzung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für bestimmte Städte und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustallen.

- **Stadt Jena mit den Ortsteilen Burgau, Jena-Zentrum, Göschwitz, Lößstedt, Wenigenjena, Wöllnitz, Kunitz, und Maua**
- **Erweiterung um die Ortsteile Vierzehnheiligen, Krippendorf, Lützeroda, Cospeda und Isserstedt**

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

- 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte,

Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausnähme sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behälter) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter in den o. g. Städten und Gemeinden, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 11.11.2016 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln an der polnischen Ostseeküste im Bereich Stettin, in Schleswig-Holstein am Großen Plöner See und kleineren Seen in der Umgebung und in Baden-Württemberg am Bodensee bei verschiedenen Wasservogelarten das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei zahlreich verwendeten Wildvögeln festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden am 08.11.2016 vermehrt verendete Wildvögel auf der Ostseeinsel Greifswalder Oie und auf der Ostseeinsel Ruden gefunden.

Am 09.11.2016 wurde bei einer auf der Insel Riems tot aufgefundenen Reiherente, die auf Grund der örtlichen Nähe unverzüglich im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) untersucht wurde, HPAI H5N8 nachgewiesen. Das FLI bestätigte am 10.11.2016 bei 14 von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln (Trauerenten, Bergenten, Eiderenten, Mantelmöwen, Kormoran) das Vorliegen von H5N8 und bei 12 dieser Proben die hochpathogene Variante des Virus.

Schleswig-Holstein berichtete über weitere Verdachtsmel-

dungen bei Wildvögeln an verschiedenen Seen in SH sowie den Ausbruch der Geflügelpest HPAI H5N8 in einer Geflügelhaltung in Lübeck, wo alle 18 im Freien gehaltene Puten verendeten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist von weiteren Verdachtsmeldungen auszugehen.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen.

Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 bei inzwischen mehreren hundert Wildvögeln ist eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

In Thüringen wurden die vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildebende Wasservögel sammeln, definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Bei den im Anhang verzeichneten Gebieten sind die genannten Kriterien erfüllt.

Aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation erfolgt die Aufstallung momentan nur räumlich auf stark frequentierte Zugvögelsammelplätze begrenzt. Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist jedoch erforderlich.

Eine Neubewertung wurde am Freitag, den 18.11.2016 durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt. Auf Grund der sich bundesweit verschärfenden Situation durch zahlreiche weitere HPAIV H5N8 Fälle von Wildvögeln in acht Bundesländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auch in Hausgeflügelbeständen sind in Thüringen weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Erweiterung auf einen 3 km Radius um Geflügelbestände mit mehr als 1000 Stk. Geflügel wird als dringlich erachtet.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell in den in Nr. 1 genannten Gebiet(en) die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage einer neuen Risikobewertung. Insoweit wurden neben Brut- und Rastgebieten von Wildvögeln auch große Geflügelbetriebe mit mehr als 1000 Stk. gehaltenen Geflügel einbezogen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte, in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen oder in Gebieten mit großen Geflügelbeständen mit mehr als 1000 Stk. Geflügel befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln (220 Fälle in 8 Bundesländern und 25 betroffenen Kreisen) und der zunehmenden Zahl von Ausbrüchen bei Hausgeflügelbeständen in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Risikogebieten ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamt-

wirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 und 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 5 des Tenors,

dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 9 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. DVM Suhrke
Amtstierarzt

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 01.12.2016, 14:00 Uhr, findet im Pflegestützpunkt Goethestraße 3B (Goethe Galerie), Seitengang, Aufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des Seniorenbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokollkontrolle 2. Jahresbericht 2016 3. Jahresplanung 2017 4. Altenhilfestruktur in Jena 5. Berichte aus den Arbeitsgruppen 6. Sonstiges <p style="text-align: center;">Der Beiratsvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 06.12.2016, 17:00 Uhr findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 15.11.2016 3. Sonstiges <p style="text-align: center;">Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 06.12.2016, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Projektförderung witelo e.V. 4. Kulturförderung - Projekt 25 Jahre Theaterhaus (Beschluss) 9. Sonstiges <p style="text-align: center;">Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **07.12.2016, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.
Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Zuwendungsbescheid zur Weiterführung des Freiwilligen Sozialen Trainingsjahres 2017/2018
4. Jugendförderplan 2017/2018
5. Vergabe schulbezogene Jugendarbeit 2017
6. Stand Haushaltplanung 2017/2018 - Jugendamt
7. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsversammlung

Am **15.12.2016, 16.00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, Erdgeschoss, die 78. Sitzung des **Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“** statt.
Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall die Unterlagen an Ihren Stellvertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle vorab telefonisch zu informieren.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 77. Verbandsversammlung
4. Beschlussvorlage 01/12/2016 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2015
5. Beschlussvorlage 02/12/2016 – zweite Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“
6. Beschlussvorlage 03/12/2016 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
7. Beschlussvorlage 04/12/2016 – Finanzplan 2016-2020
8. Informationen zur Natura-2000 Station
9. Sonstiges

Der Verbandsvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung,
Am Anger 13, 07743 Jena
Tel.: 03641 - 49 26 71; Fax: 03641 - 49 26 05

b) Vergabeart: öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
Wäschdienstleistung in 10 kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Jena

d) Aufteilung in Lose: nein
Nebengebote: nicht zulässig

e) Ausführungsfrist: 01.03.2017 – 28.02.2019, mit Verlängerungsoption um ein Jahr

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes 46405.11001 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 01.12.2016 bis 22.12.2016, sowie erneut ab dem 02.01.2017, Mo.-Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr im Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07745 Jena, 2. OG Zimmer 02_14 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der Angebotsfrist: 20.01.2017, 10.00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die Zahlungsbedingungen und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Rege-

- lung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 28.02.2017

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

Verschiedenes

16. Thüringentag in Apolda – die Anmeldung ist eröffnet

Vom 9. bis 11. Juni 2017 lädt die Stadt Apolda zum Thüringentag ein, dem großen Landesfest des Freistaates Thüringen. Unter dem Motto „Apolda klingt“ verwandelt sich die ganze Innenstadt in ein Festgebiet. Die voraussichtlich 150.000 Besucher erwartet ein buntes Veranstaltungsprogramm auf acht Bühnen. Vielfältige Informations- und Mitmachangebote und – als Höhepunkte der Veranstaltung – das Samstagabendkonzert sowie der große Festumzug am Sonntag garantieren auch diesmal ein ganzes Wochenende lang spannende Unterhaltung für Jung und Alt.

Jedem Thüringentag ist das ehrenamtliche Engagement der Bürger ein besonderes Anliegen. Alle nicht-kommerziellen Vereine und Verbände des ganzen Freistaates sind deshalb besonders herzlich eingeladen, sich zu bewerben und ihre Tätigkeit öffentlichkeitswirksam auf dem Thüringentag zu präsentieren. Die Spanne der Möglichkeiten reicht vom kurzen Bühnenprogramm über Technikvorführungen und Einsatzsimulationen bis zu Informationsständen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt, solange das Publikum einen interessanten Überblick über typische Aktivitäten des Vereins, der Schule, des Verbandes oder einer anderen Institution gewinnt, die sich vorstellt.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm begleitet die Vorstellungen der Vereine. Professionelle Bühnenkünstler

der verschiedensten Sparten zeigen ihr Können.

Tausende Teilnehmer machen den großen Festumzug am Sonntag zum Publikumsmagneten. Festmajestäten, Schützenvereine, Blaskapellen, Fahنشwinger, Trachtengruppen, Chöre, Schulen, Sportvereine, sie alle kommen aus ganz Thüringen und zeigen den Freistaat von seiner buntesten, besten Seite. Teilnehmer wie Zuschauer erwartet damit wieder ein ganz besonderes Ereignis. Auch für den Festumzug sind Bewerbungen hochwillkommen. Allen Gruppen, die sich beteiligen, werden angemessene Fahrtkosten erstattet.

Das Kinderfest im Paulinenpark, das Kirchendorf, die Blaulichtmeile der Rettungskräfte, die Sportmeile „Bewegung!“, die Straße der Elektromobilität „Momentum“ und die Modepräsentation „Catwalk“ laden zum Besuch ein. Die Politikmeile „Polis“ und die Tourismuspräsentationen „Thüringen auf Tour“ dürfen beim großen Landesfest nicht fehlen. Eine napoleonisches Biwak, ein Mittelaltermarkt und ein Rummel mit Riesenrad runden die Veranstaltung ab.

Die Informationsangebote der Nicht-Kommerziellen werden zudem verbunden durch die kulinarische Meile sowie Händler- und Handwerkermärkte.

Schließlich und nicht zuletzt bietet der Thüringentag in der Glockenstadt eine weitere, ganz besondere Gelegenheit. Denn als willkommene Ergänzung zum 16. Thüringentag lädt die 4. Thüringer Landesgartenschau entlang der Herrsener Promenade die gärtnerisch interessierten Besucher zum Verweilen in Apolda ein. So viel Landesfest auf einmal hat es noch nie gegeben!

Für alle Teilnehmer am Thüringentag, die nicht-kommerziellen wie die kommerziellen, hält die Website www.thuringentag.de Anmeldeformulare bereit. Auf dieser Website finden sich auch Informationen über das Festgelände und die geplanten Bühnenstandorte.

Das Organisationsbüro Thüringentag beantwortet gern alle Fragen und hilft bei der Anmeldung. Die Kontakte des Büros lauten:

Stadt Apolda
Organisationsbüro Thüringentag 2017
Markt 1
99510 Apolda

Telefon: 03644 – 650-650
Telefax: 03644 – 650-519
E-Mail: thuringentag@apolda.de
Website: www.thuringentag.de